



HESSISCHER LANDTAG

02. 07. 2026

Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 03.06.2026**

Einbürgerungen in Hessen und Position der Landesregierung zu Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 wurde von der damaligen Bundesregierung unter anderem die regelmäßige Voraufenthaltszeit für eine Einbürgerung von acht auf fünf Jahre verkürzt, die Hinnahme von Doppelstaatsangehörigkeit neu geregelt und eine Einbürgerung nach drei Jahren bei besonderen Integrationsleistungen ermöglicht. Das Gesetz trat im Wesentlichen am 27. Juni 2024 in Kraft. Die von den Unionsparteien angekündigte Rücknahme dieser Änderungen reduzierte sich bislang im Kern auf die Abschaffung der sogenannten Turboeinbürgerung nach drei Jahren. Die Regelung des § 10 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zur Turboeinbürgerung wurde durch das Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes sowie weiterer Vorschriften vom 27. Oktober 2025 aufgehoben; die grundsätzliche Hinnahme von Doppelstaatsangehörigkeit und die regelmäßige Voraufenthaltszeit von fünf Jahren blieben jedoch bestehen. Auf Bundes- und Landesebene wird über weitere Änderungen diskutiert. Der Innenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Alexander Throm, fordert in der politischen Debatte eine Rückkehr zur achtjährigen Voraufenthaltszeit und die generelle Zulässigkeit der doppelten Staatsangehörigkeit abzuschaffen. Nach aktuellen Berichten fordert auch Innenminister Prof. Dr. Roman Poseck, die doppelte Staatsangehörigkeit wieder auf Ausnahmefälle zu begrenzen. (→ https://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/Politik_Inland_/article6a12cae2f0f7eb608db7c3a7_/unionspolitiker-wollen-einbuengerungsregeln-verschaerfen.html)

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie hat sich die Zahl der vollzogenen Einbürgerungen in Hessen in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 entwickelt?

Die Zahl der jährlichen Einbürgerungen in Hessen ist von 14.505 im Jahr 2022 über 15.115 im Jahr 2023 auf 24.915 im Jahr 2024 gestiegen und lag im Jahr 2025 bei 20.036 Einbürgerungen.

Frage 2 Wie hat sich die Zahl der gestellten Einbürgerungsanträge in Hessen in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 entwickelt?

Im Jahr 2025 wurden 30.733 Anträge gestellt. Antragszahlen werden bundesweit erst seit dem Jahr 2025 erhoben (vergleiche § 36 Abs. 2a Staatsangehörigkeitsgesetz).

Frage 3 Wie viele Einbürgerungsverfahren waren in Hessen jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2022, 2023, 2024 und 2025 noch nicht abgeschlossen?

Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten vor.

Frage 4 Wie viele sogenannte Turboeinbürgerungen nach § 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz in der bis zur Streichung geltenden Fassung wurden in Hessen seit dem 27. Juni 2024 bis zum 31. Dezember 2025 vorgenommen? Sollten bereits Daten für 2026 vorliegen, bitte diese auch benennen.

Im Geltungszeitraum des § 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz vom 27. Juni 2024 bis zum 29. Oktober 2025 wurden sechs Personen unter Verkürzung der Frist auf drei Jahre eingebürgert.

Frage 5 Wie werden in Hessen Einbürgerungsanträge behandelt, die während der Geltung des § 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz in der bis zur Streichung geltenden Fassung gestellt wurden und auf eine sogenannte Turboeinbürgerung gerichtet waren, über die aber erst nach Inkrafttreten der Streichung entschieden wird?

Grundlage der Bescheidung von Einbürgerungsanträgen ist das zum Zeitpunkt der Entscheidung geltende Recht.

Frage 6 Welche gemeinsame Position vertritt die Landesregierung zu einer Rücknahme der grundsätzlichen Hinnahme von Doppelstaatsangehörigkeit im Staatsangehörigkeitsrecht?

Frage 7 Welche gemeinsame Position vertritt die Landesregierung zu einer Rücknahme der Verkürzung der regelmäßigen Voraufenthaltszeit von acht auf fünf Jahre bei der Anspruchseinbürgerung?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz liegt in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Bei Gesetzesvorhaben auf Bundesebene entscheidet die Landesregierung im Rahmen der Bundesratsbeteiligung auf Grundlage des jeweiligen Regelungsvorschlags über ihr gemeinsames Abstimmungsverhalten.

An die Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft sind hohe Anforderungen zu stellen. Im Koalitionsvertrag haben die die Landesregierung tragenden Parteien vereinbart: „Für uns steht die Einbürgerung am Ende eines gelungenen Integrationsprozesses und ist mit einem festen Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und unseren Werten verbunden.“

Frage 8 Welche Initiativen hat die Landesregierung seit dem 1. Januar 2024 mit dem Ziel einer Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts auf Bundesebene, im Bundesrat, in der Innenministerkonferenz oder gegenüber der Bundesregierung ergriffen?

Frage 9 Wann und mit welchem konkreten Regelungsziel wurden die in der Antwort auf Frage 8 genannten Initiativen jeweils auf den Weg gebracht?

Frage 10 Beabsichtigt die Landesregierung weitere Initiativen zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts, insbesondere zur Doppelstaatsangehörigkeit, zu Voraufenthaltszeiten, zu Einbürgerungen aus bestimmten Aufenthaltstiteln oder zu Rücknahme- und Ausschlussgründen, auf den Weg zu bringen?

Die Fragen 8 bis 10 werden gemeinsam beantwortet.

Auf hessische Initiative hat die Innenministerkonferenz auf ihrer Herbstsitzung 2025 den Grundsatz bekräftigt, dass die Einbürgerung am Ende eines gelungenen Integrationsprozesses stehen soll.

Mit Unterstützung Hessens stellte die Innenministerkonferenz darüber hinaus Reformbedarf insbesondere bei einer zeitgemäßen Anpassung der im Staatsangehörigkeitsgesetz festgelegten Einbürgerungsgebühren, der wirksameren Sanktionierung gefälschter Sprach- und Einbürgerungsnachweise, der weiteren Digitalisierung der Verfahren sowie der Ausweitung und Effektivierung von Sicherheitsüberprüfungen in Einbürgerungsverfahren fest. Das Bundesministerium des Innern wurde gebeten, hierzu entsprechende Gesetzesvorschläge vorzulegen und die erforderlichen Reformvorhaben zügig voranzubringen. Weitere Initiativen sind nicht ausgeschlossen.

Wiesbaden, 26. Juni 2026

Prof. Dr. Roman Poseck